

## Allgemeinverfügung

### **über Befreiungen von der Rechtsverordnung des Landratsamtes Sigmaringen zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Donau im Landkreis Sigmaringen vom 10. März 2004**

#### I.

Gemäß § 4 Abs. 1 c) der Rechtsverordnung des Landratsamtes Sigmaringen zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Donau im Landkreis Sigmaringen in der Fassung vom 10. März 2004 (im nachfolgenden RVO genannt) in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 22. Dezember 2003 (GBl. S. 1), können von den Verboten des § 3 Abs. 2 und 3 der vorgenannten RVO pro Tag maximal 330 Befreiungen für Boote von gewerblichen Verleihern (Veranstaltern) und privaten Nutzern erteilt werden. Für Sportkanuten und Gruppen der Jugendzeltplätze gelten besondere Befreiungsgrundlagen.

1. Die Befreiungen pro Tag erfolgen unter der Maßgabe, dass der Ein- und Ausstieg nur an den nachfolgend zugelassenen Uferstellen mit dem hierfür eingeräumten Kontingent an Booten erfolgt:

- **in Beuron (Bootseinstieg bei der Straßenbrücke am rechten Ufer bei Flusskilometer 2715+385):**

40 Boote gewerblich/Tag  
20 Boote privat/Tag

- **in Beuron-Hausen i. T. (Bootseinstieg bei der Nepomukbrücke/Freizeitanlage am rechten Ufer bei Flusskilometer 2705+950):**

40 Boote gewerblich/Tag  
15 Boote privat/Tag

- **in Beuron-Thiergarten (Bootseinstieg im Bereich Kälberwiese am rechten Ufer bei Flusskilometer 2698+250):**

70 Boote gewerblich/Tag  
20 Boote privat/Tag

- **in Sigmaringen-Gutenstein (Bootseinstieg im Bereich der Fahrradbrücke am linken Ufer bei Flusskilometer 2696+850):**

30 Boote gewerblich/Tag (stets widerruflich)

- **in Sigmaringen-Gutenstein (Bootseinstieg im Bereich der Straßenbrücke bei Gutenstein am linken Ufer bei Flusskilometer 2694+190):**

80 Boote gewerblich/Tag  
15 Boote privat/Tag

## 2. Befreiungstatbestände für die privaten Bootfahrer

Jeder private Bootfahrer benötigt einen Befahrungsschein. Dieser wird im Rahmen des aktuellen verfügbaren Tageskontingents unter Nr. 1 vom „Haus der Natur“ (Naturparkverein Obere Donau und Naturschutzzentrum Obere Donau) und der Firma Brandenburger, Beuron, schriftlich erteilt. Die Verrichtung ist gebührenpflichtig.

## 3. Befreiungstatbestände für die gewerblichen Veranstalter

Die gewerblichen Veranstalter erhalten auf Einzelantrag im Rahmen von Nr. 1 ein saisonales Kontingent an den genannten Ein- und Ausstiegsstellen. Ein solcher Antrag ist bis spätestens zum **1. März** (für das Jahr 2004 zum 1. April) des jeweiligen Jahres an das Landratsamt Sigmaringen zu richten. Später eingehende Anträge für eine saisonale Befreiung können für die anstehende Saison nicht mehr berücksichtigt werden. Die Vergabe erfolgt im Rahmen des maximalen Gesamtkontingentes für gewerbliche Veranstalter (260 Boote pro Tag) unter Maßgabe, dass jeder gewerbliche Bootsvermietungsbetrieb mit dem Antrag bestimmte Qualitätsnachweise vorweisen muss, insbesondere

- Schulungen der Mitarbeiter durch die Bundesvereinigung Kanutouristik (BKT) e. V., DSB-Lizenz oder andere zugelassene Qualifizierer,
- Übergabe einer Karte mit Ein- und Ausstiegsstellen sowie Rast- und Übernachtungsplätzen,
- Betreuung und Sicherstellung der Infrastruktur,
- Konzept über Umgang mit Müll,
- Verzicht auf Rückkaufsysteme von Booten,
- eindeutige Kennzeichnung der Boote durch Firmenlogo,
- gründliche Einweisung in die Paddeltechnik und naturschutzgerechtes Verhalten der Fahrgäste an der Einstiegsstelle,
- persönliche Übergabe der Boote vor Ort,
- Ausgabe von Sicherheitsmitteln (z. B. Schwimmweste u. a.),
- Hinweis auf die rechtliche Situation und den Wasserstand auf dem Streckenabschnitt.

Die Anzahl der eingesetzten Boote ist vom Inhaber eines saisonalen Kontingentes dem Landratsamt Sigmaringen monatlich am jeweiligen Standort zu belegen.

Für jede erteilte Befreiung wird grundsätzlich eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des Landesgebührengesetzes für Baden-Württemberg von 0,28 € pro Tag und Boot für den Aufwand des Landratsamtes Sigmaringen erhoben. Die Gebühr wird bei positivem Bescheid zu Beginn der Saison entsprechend dem zugeteilten Kontingent fällig.

## 4. Allgemeine Befreiungstatbestände

- 4.1 Die Gesamtkontingente der gewerblichen Verleiher (Veranstalter), der privaten Nutzer und der Sportkanuten sind untereinander nicht übertragbar.

- 4.2 Befreiungen können frühestens ab dem **1. Mai** eines jeden Jahres erteilt werden. Fällt der 1. Mai auf einen Montag, tritt die Befreiung ab 29. April ein. Für den Deutschen Kanuverband (DKV) und die Privatbootfahrer kann das „Haus der Natur“ zu Sportzwecken vom 15. Februar bis 30. April Befahrungsscheine für bis zu maximal 20 Boote pro Tag auf der Gesamtstrecke Beuron - Sigmaringen-Laiz ausgeben.
- 4.3 Nur in der Zeit von 09:00 bis 14:00 Uhr dürfen Boote eingesetzt werden. Die Bootfahrer haben bis spätestens 18:00 Uhr das Wasser zu verlassen. Dieses Zeitfenster gilt nicht für den Trainingsbetrieb der ortsansässigen Kanuvereine.
- 4.4 Die Anzahl der eingesetzten Boote sind von den o. g. Berechtigten dem Landratsamt Sigmaringen monatlich zu belegen.
5. Diese Entscheidung gilt ab dem auf den Bekanntmachungstag folgenden Tag.

## II.

### Nebenbestimmungen:

1. Das „Haus der Natur“ (Naturparkverein Obere Donau und Naturschutzzentrum Obere Donau) und die Firma Brandenburger erhalten die stets widerrufliche Berechtigung, die eingeräumten privaten Kontingente an den jeweiligen Ein- und Ausstiegsstellen zu bewirtschaften. Für die Befreiung der privaten Boote kann von den genannten Einrichtungen ein auskömmlicher Unkostenbeitrag erhoben werden. Dem Landratsamt Sigmaringen sind hiervon pro eingesetztem Boot 0,28 € abzuführen.
2. Das „Haus der Natur“ (Naturparkverein Obere Donau und Naturschutzzentrum Obere Donau) bewirtschaftet darüber hinaus, unabhängig von den genannten Kontingenzahlen in Nr. 1, das Kontingent von 40 Booten pro Tag für den DKV. Diese 40 Boote pro Tag dürfen an den zugelassenen Einstiegsstellen eingesetzt werden. Davon bis zu 10 Boote in Beuron und bis zu 20 Boote in Thiergarten in Abstimmung mit dem „Haus der Natur“ im Rahmen des Tageskontingentes. Geringfügige Überschreitungen sind im Einzelfall möglich. Während der Sperrzeit vom 15. Februar bis 30. September erhält der TSV Laiz ein Kontingent von 16 Booten pro Tag jeweils von Montag bis Freitag wahlweise an den Ein- und Ausstiegsstellen in Beuron (Neumühle), Thiergarten (Kälberwiese), Gutenstein (Straßenbrücke) und Inzigkofen-Dietfurt (Mühle). Die Ortschaftsverwaltung Gutenstein bewirtschaftet gegen Gebühr 7 Boote pro Tag für private ortsansässige Nutzer an der Fahrradbrücke Gutenstein. Die Boote sind zu kennzeichnen. Die Anzahl der erteilten Befahrungsscheine pro Tag ist dem Landratsamt Sigmaringen nachzuweisen.
3. Die Gruppen der Jugendzeltplätze dürfen im Bereich ihres Jugendzeltplatzes über eine geringe Strecke (jeweils 250 m flussauf- und flussabwärts) unabhängig von den genannten Kontingenzahlen Boote einsetzen. Bootstouren darüber hinaus sind an Werktagen ab dem jeweiligen Jugendzeltplatz kostenlos. Tag, Anzahl der Boote und der Name des Gruppenleiters sind dem „Haus der Natur“ mindestens zwei Tage vorher mitzuteilen. An Wochenenden und Feiertagen finden für die

Gruppen der Jugendzeltplätze die Regelungen für Privatbootfahrer entsprechende Anwendung. Dies bedeutet, dass Fahrten nur an zugelassenen Einstiegsstellen angetreten werden können und auf das Kontingent der Privatbootfahrer angerechnet werden. Die Boote haben bis spätestens 18:00 Uhr das Wasser zu verlassen. Die Gruppenleiter sind für die Einhaltung verantwortlich.

4. Privatbootfahrer müssen ihren Befahrungsschein, Bootfahrer des DKV zusätzlich noch den Vereinsausweis mitführen.
5. Jedem ankommenden Bootfahrer ist an den o. g. Einstiegsstellen das Aussteigen erlaubt.
6. Das Umtragen der Boote um Hindernisse sowie die Rast an der Neumühle und der Mühle in Inzigkofen-Dietfurt ist erlaubt. Für beide Ein- und Ausstiegsstellen wird kein Kontingent vergeben. Nicht erlaubt ist hier insofern der Ersteinstieg. Das Ufer darf in Notfällen betreten werden.
7. Im Interesse der Landesverteidigung gelten für die Bundeswehr im Rahmen der militärischen Ausbildung folgende besondere Bedingungen:
  - Rechtzeitige Anmeldung der Übung beim Landratsamt Sigmaringen,
  - Befahren der Donau nur mit maximal 2-3 Mann-Schlauchbooten ab einem Pegelstand von 50 cm,
  - Vereinbarung bestimmter Ein- und Ausstiege,
  - keine Übungsvorhaben während der Brutzeit.
8. Die Benutzung von Radios, Kassettenrecordern, Musikinstrumenten und der Einsatz sonstiger Lärmquellen auf dem Wasser ist nicht gestattet. Ebenso nicht gestattet ist das Boot fahren in alkoholisiertem Zustand.
9. Boote dürfen zu reinen Testzwecken vor dem Kauf im Bereich der Einstiegsstelle Beuron-Thiergarten über eine geringe Strecke (jeweils 250 m flussauf- und flussabwärts) bis spätestens 18:00 Uhr unabhängig von den genannten Kontingenzahlen der Veranstalter eingesetzt werden.
10. Diese Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und wird verbunden mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (vgl. § 36 Absatz 2 Nr. 5 LVwVfG).

### III.

#### **Hinweise:**

1. Die Befreiungsregelungen werden jährlich auf Qualität, Einhaltung und Praktikabilität überprüft.
2. Diese Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Sigmaringen, Umweltschutzamt, Zimmer 605, während der Dienstzeiten eingesehen werden und ist dem Internet unter [www.Landratsamt-Sigmaringen.de](http://www.Landratsamt-Sigmaringen.de) zu entnehmen.

3. Während der Fahrt ist von den Ufern der Donau, insbesondere von Uferabbrüchen, Inseln, Wasserpflanzengesellschaften und der Ufervegetation, ein größtmöglicher Abstand einzuhalten.
4. Die Verkehrssicherungspflicht an den Bootsein- und -ausstiegsstellen sowie den Umtragestellen obliegt den Eigentümern und den Verfügungsberechtigten (z. B. dem Inhaber eines saisonalen Kontingentes). Die Pachtverhältnisse sind mit den Eigentümern und den Kommunen abzuklären.
5. Bei Verstößen gegen diese Allgemeinverfügung finden die Bußgeldtatbestände des § 5 der RVO entsprechende Anwendung. Bei Nichtbeachtung können im Einzelfall zugestandene Kontingente entzogen oder eingeschränkt werden.
6. Auf die Regelung des § 3 Abs. 1 der RVO, wonach nur bei einem Wasserstand von über 50 cm die hiermit genannten Befreiungstatbestände zum Tragen kommen, wird besonders hingewiesen.

#### IV.

##### **Begründung:**

Der Gewässerabschnitt der Donau zwischen der Kreisgrenze bei Beuron bis Sigmaringen-Laiz liegt in einer überaus reizvollen Landschaft. Der Abschnitt ist ökologisch von großer Bedeutung und bedarf des öffentlich-rechtlichen Schutzes durch eine Rechtsverordnung (RVO), die das Boot fahren vom Grundsatz nicht mehr gestattet. Allerdings wäre eine totale Sperrung unverhältnismäßig, so dass die RVO vom 10. März 2004 in § 4 Abs. 1 c) Ausnahmen vorsieht.

Mit Blick auf die hochrangigen Schutzgüter soll dennoch hiermit eine naturverträgliche Ausnahmeregelung möglich werden. Daher hat das Landratsamt Sigmaringen eine Arbeitsgruppe eingesetzt, an der sich die gewerblichen Anbieter bzw. Veranstalter zusammen mit der Bundesvereinigung Kanutouristik e. V. (BKT) maßgeblich beteiligt haben. Weitere Mitglieder dieser Arbeitsgruppe waren neben der Unteren Naturschutzbehörde, die Naturschutzbeauftragten, das Naturschutzzentrum („Haus der Natur“) in Beuron, der Naturpark-Ranger, der Landesnaturschutzverband und der Deutsche Kanuverband (DKV).

Die RVO hat zusammen mit dieser Allgemeinverfügung das Ziel, zukünftig einen weiteren ungebremsten Anstieg der fahrenden Boote auf diesem Streckenabschnitt der Donau zu vermeiden. Mit insgesamt 330 Booten pro Tag ist die Aufnahmefähigkeit des Flusses erschöpft. Eine höhere Belastung ist – wenn auch nur an einzelnen „Spitzentagen“ – ökologisch nicht zu verantworten. Da andere Flussläufe ebenfalls eine Sperrung erfahren haben, könnte die Donau – soweit keine Begrenzung erfolgt – in Zukunft überregional erheblichen Zulauf erhalten. Auch haben die Anwohner, insbesondere durch die Bürgeraktion „Pro Thiergarten“, eine verträgliche Lösung mit einer begrenzten Anzahl von Booten über eine Petition an den baden-württembergischen Landtag eingefordert.

Die Arbeitsgruppe hat die Ein- und Ausstiegsstellen definiert, an denen ein Zugang zum Wasser mit den Booten möglich ist. Alle übrigen Uferbereiche außerhalb der Ortslagen bleiben gesperrt. Die Gemeinde Beuron und die Stadt Sigmaringen haben die Regelung in ihren Gremien bestätigt. Die Kontingente fanden Zustimmung durch gewerbliche Anbieter/Veranstalter, Gemeinden, Vertreter des Naturschutzes sowie der sonstigen Vertreter der o. g. Arbeitsgruppe.

Problematisch bleibt die Ein- und Ausstiegsstelle Fahrradbrücke Gutenstein, da Biotop negativ beeinträchtigt werden und eine ausreichende Infrastruktur für die Nutzer, wie z. B. Zufahrt, Parkplätze, Toiletten usw. nicht gegeben ist. Erhebliche Bedenken des Naturschutzes sind angemeldet worden. Dieser Einstieg wurde daher nur auf der Basis einer Duldung - jederzeit widerrufbar - in Abwägung des Gelingens eines Gesamtkonzeptes freigegeben.

Die Störung für das Biotop „Fluss“ soll so gering wie möglich gehalten werden, daher hätte eine ganztägige Nutzung vor allem in den Brutzeiten eher negative Auswirkungen. Eine Freigabe der Kontingente muss sich insofern in ein eng festgesetztes Zeitfenster einbinden, das nunmehr von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr freigegeben wird. Hierin enthalten sind auch die Zeiten der Einweisung. Nach 14:00 Uhr darf weder der private Nutzer, noch der gewerbliche Vermieter Boote einsetzen. Ab 18:00 Uhr muss dann jeder Paddler das Wasser verlassen haben. Diese Regelung gilt nicht von Montag bis Freitag für die wenigen in den örtlichen Vereinen organisierten Kanuten (z. B. TSV Laiz), von denen in der Regel durch ihre Sachkenntnis ein geringeres Störpotential ausgeht.

Sonderregelungen gelten auch für die Bundeswehr, die jeweils eine Einzelgenehmigung für Übungen außerhalb der Brutzeit direkt beim Landratsamt Sigmaringen einholen muss.

Eine Einschränkung des Bootfahrens musste mit einem Pegelstand von 50 cm eingeführt werden. Die bisher sowohl von der Gemeinde Beuron als auch vom Landratsamt festgesetzte Regelung mit 35 cm bzw. 40 cm haben im trockenen Sommer 2003 bemerkbare negative Auswirkungen für das Biotop mit sich gebracht und mussten aus fachlicher Sicht geändert werden. Die Aussagen der Gewässerdirektion als auch die vorläufigen Ergebnisse eines Gutachtens zeigen, dass ein verhältnismäßig naturverträgliches Bootfahren auf der Donau erst ab einem ausreichenden Wasserstand, der sich am Pegel Beuron mit 50 cm bemisst, möglich ist. Der DKV gibt an seine Mitglieder sogar die Empfehlung heraus, erst ab einem Wasserstand bei Pegel 65 cm zu fahren. Eine 50 cm-Regelung stellt zwar für die gewerblichen Nutzer eine Einschränkung dar, die aber nach Auswertung der Wasserstände der letzten Jahre mit Ausnahme der extrem trockenen Jahre 1998 und 2003 keine wesentlichen und erheblichen Einbußen nach sich gezogen haben.

Bei dieser Befreiungsregelung handelt es sich rechtlich um „Neuland“, mit dem Zweck, den vielfältigen unterschiedlichen Interessen so gut wie möglich gerecht zu werden. Die Kombination einer grundsätzlichen Sperrung, verbunden mit einer gleichzeitigen Zulassung von einer bestimmten Anzahl von Booten an definierten Orten, lässt eine geregelte Nutzung erwarten.

Für den Verwaltungsaufwand, den diese Bootsregelung und die Befreiung vom Verbot verursacht, wird eine Aufwandsgebühr gemäß den Vorgaben der §§ 1, 2, 3, 4, 8 und 15 des Landesgebührengesetzes für Baden-Württemberg vom 21.3.1961 in der heute gültigen Fassung und dem dazu ergangenen Gebührenverzeichnis erhoben. Der Gebüh-

renrahmen bewegt sich nach Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses von 1,53 € bis 2.556,46 €. Der Aufwand, den die Verwaltung für die Umsetzung der Maßnahmen hat, ist erheblich (Personal und Sachkosten). Einem Ausgleich dafür wurde in der Arbeitsgruppe zugestimmt. Eine Gebühr wird vom privaten Nutzer, wie auch vom gewerblichen Anbieter erhoben.

Die Gebühr ist innerhalb des Gebührenrahmens zu erheben und bemisst sich nach dem Aufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach dem wirtschaftlichen und sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner. Die Gebühr wird nach der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Befreiung und der Gebührenfestsetzung fällig.

Der Widerrufsvorbehalt und der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage ist notwendig, um die Allgemeinverfügung, bei derzeit nicht vorhersehbaren Handlungen/Ereignissen oder nachträglich eintretenden Tatsachen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, entsprechend anzupassen oder bei Verstößen bzw. Nichteinhalten von Vorgaben zu widerrufen.

Im Rahmen von § 35 LVwVfG konnte die Befreiung in der Form einer Allgemeinverfügung getroffen werden, was einen Verwaltungsakt darstellt. Dieser richtet sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis und betrifft die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihrer Benutzung durch die Allgemeinheit. Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Nutzer sind noch unbestimmt, aber bestimmbar.

Die Regelung entfaltet Rechtswirkung für die Betroffenen mit unmittelbarer Verbindlichkeit. Im Rahmen der Kontingente darf Boot gefahren werden. Eine Nutzung darüber hinaus ist nicht möglich. Diese Regelung ist eindeutig, bestimmt und auch angemessen. Die Gründe, die zu dieser Befreiung geführt haben, sind dargelegt und wurden über ein Jahr in einer fachlich besetzten Projektgruppe erarbeitet. Das Ergebnis ist ausgewogen, da trotz der grundsätzlichen Einschränkung mit der RVO genügend Freiraum für den Wassersport und die Umsetzung der wirtschaftlichen Interessen verbleibt.

## V.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, gewahrt.

gez.  
Dirk Gaerte  
Landrat